

Albrecht Götz von Olenhusen: Handbuch des Medienrechts. Versorgungsrecht. Bd. 1: Rundfunk und Fernsehen; Bd. 2: Presse, KSVG, Sozialwerke.- Freiburg: Hochschulverlag 1988 (Schriftenreihe der UFITA, Edition 69/2.1. und 2.2.), 897 S., DM 280,-

In der Schriftenreihe des Archivs für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (UFITA) erschien dieses zweibändige Handbuch mit Kommentar zum Versorgungsrecht der Medien. Hier werden die einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Bereiche Rundfunk/Fernsehen und Presse zusammengestellt und kommentiert, was angesichts des Fehlens spezieller rechtlicher Erläuterungswerke für das Medienversorgungsrecht als Neuerung angesehen werden kann. Da der Beruf des Journalisten weder definiert noch einheitlich ist, hat sich eine vergleichsweise zersplitterte Rechtsmaterie entwickelt, die z.B. dazu führt, daß die Versorgung eines Medienmitarbeiters sich aus völlig verschiedenen Quellen speisen kann. Dies gilt insbesondere für die immer größer werdende Zahl der 'freien' Mitarbeiter und Autoren, die für mehrere Medien in unterschiedlicher Weise tätig sind.

Band 1 dokumentiert und erläutert das Versorgungsrecht der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die jeweils über eigene Versorgungsordnungen verfügen, und verbindet dieses mit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz von 1974). Als nützlich erscheint dabei, daß zunächst die diversen Ordnungen nach Stichworten gesichtet und zusammengestellt werden, um dann in einer Dokumentation den Wortlaut der jeweiligen Ordnungen nach Rundfunkanstalten geordnet nachzustellen. Dies ermöglicht dem interessierten Leser sowohl einen Vergleich der Leistungen einzelner Anstalten als auch einen gezielten Zugriff zur Versorgungsordnung 'seiner' Anstalt. Das Versorgungsrecht der freien Mitarbeiter der Rundfunkanstalten wird von der "Pensionskasse für freie Mitarbeiter der deutschen Rundfunkanstalten" gewährleistet, einem 1971 von der ARD (einschließlich RIAS) und dem ZDF gegründeten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und gedacht als Zusatzordnung neben bereits bestehenden staatlichen oder privaten Versorgungsansprüchen. Ihre Satzung wird ebenfalls dokumentiert und kommentiert.

Band 2 befaßt sich mit dem Versorgungsrecht der Presse, d.h. in erster Linie mit dem "Tarifvertrag über die Altersversorgung für

Redakteure an Tageszeitungen" und seinem Gegenstück für den Bereich der Zeitschriften. Im Zentrum dieser Tarifverträge steht das "Versorgungswerk der Presse", welches 1949 von den Journalisten- und Verlegerverbänden zunächst nur für die Tageszeitungen gegründet wurde. Erst 1974 kamen die Zeitschriften dazu. Für Redakteure der Agenturen dpa und AP gelten gesonderte Haustarifverträge, Mitarbeiter anderer Agenturen und Presseunternehmen sind in der Regel über Rahmenverträge analog den Tarifverträgen mit dem Versorgungswerk verknüpft. Neben dem Versorgungswerk existieren mit der "Versorgungskasse der Deutschen Presse" und dem "Hilfsverein der Deutschen Presse" zwei weitere Einrichtungen der Presseversorgung. Insgesamt stellt sich das Versorgungsrecht der Presse als uneinheitlicher und - im Sinne einer optimalen sozialen Sicherheit - als weniger leistungsfähig - als das der Rundfunkanstalten dar. Einen großen Anteil des zweiten Bandes bildet schließlich das "Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten" - kurz: Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) - von 1981. Hiermit werden diese Personengruppen in die Pflichtversicherung der Angestelltenversicherung und in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.

Insgesamt ein aufgrund der praxisnahen Erläuterungen wertvolles Handbuch für die betriebliche Interessenvertretung in Rundfunkanstalten und Presseverlagen.

Klaus Betz